

# Vertretung

§ 164 BGB

Eigene Willenserklärung des Vertreters  
In fremdem Namen  
mit Vertretungsmacht

## Vertretungsmacht

■ Gesetzlich:

z.B.: Eltern für ihre Kinder  
§ 1626 Abs. 1 BGB

■ Rechtsgeschäftlich:

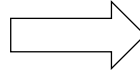
Vollmacht, entweder in  
Form von  
Außenvollmacht oder  
Innenvollmacht

# Vertreter ohne Vertretungsmacht

## § 177 Abs. 1 BGB

### Vertrag schwebend unwirksam

- Mit Genehmigung des Vertretenen kommt der Vertrag rückwirkend zu Stande
- Ohne Genehmigung des Vertretenen kommt kein Vertrag mit ihm zu Stande



- § 179 Abs. 1 BGB:  
nach Wahl des Dritten  
Erfüllung durch den  
Vertreter oder  
Schadensersatz

Ausnahme: § 179 Abs. 2 und 3  
BGB

## Grundsatz

- Wer zurechenbar einen Rechtsschein setzt, muss sich daran festhalten lassen, wenn der Andere darauf vertraut.